Satzung für die Frauenkommission der Stadt Schwabach

vom 14.08.2020

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung für die Frauenkommission der Stadt Schwabach:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

- 1. Die Stadt Schwabach bildet eine Fachkommission für Frauenangelegenheiten. Diese trägt die Bezeichnung Frauenkommission.
- 2. Die Frauenkommission der Stadt Schwabach trägt zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit sowie zur Verbesserung der Situation der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen in der Stadt Schwabach bei.
- 3. Die Frauenkommission fördert die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und einem breiten Spektrum von in Frauenfragen erfahrenen Gruppen und Verbänden.
- 4. Sie unterstützt und begleitet die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2 Rechte

- 1. Der Stadtrat erkennt die Frauenkommission als repräsentatives Gremium an, das die legitimen Interessen der Frauen in der Stadt Schwabach wahrnimmt.
- 2. Die Frauenkommission kann gegenüber Stadtrat und/oder Verwaltung Anregungen geben, Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben sowie Anträge stellen, die die gesellschaftliche Situation der Frauen betreffen. Die Beschlüsse der Kommission, die eines Vollzugs bedürfen (Anträge), werden vom Stadtrat bzw. vom zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten behandelt. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, wird ein Zwischenbericht erstellt, in dem der Stand der Bearbeitung dargestellt wird.
- 3. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Frauenkommission über frauenspezifische Angelegenheiten zu unterrichten.
- 4. Die unter § 3 Abs. 1, Ziffern 1-3 und Abs. 2 aufgeführten Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5. Die Vorsitzende der Frauenkommission hat ein Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen, sofern Anträge und Empfehlungen der Kommission beraten werden.

§ 3 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung der Frauenkommission ergibt sich aus den entsendeten Vertreterinnen der in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergemeinschaften sowie den externen Mitgliedern. Die nach § 4 gewählten externen Repräsentantinnen aus den verschiedenen Frauengruppen, Verbänden, Vereinen und Organisationen erhalten in der Summe einen Sitz mehr in der Frauenkommission als die Summe der vom Stadtrat benannten Vertreterinnen aus den Parteien bzw. Wählergemeinschaften.

Die Anzahl der entsandten Vertreterinnen aus dem Stadtrat wird wie folgt bestimmt:

- 1.1. Parteien oder Wählergemeinschaften, die mit einer zweistelligen Anzahl an Gewählten im Stadtrat vertreten sind, entsenden als Mitglied der Frauenkommission je zwei weibliche Mitglieder des Stadtrates mit ersatzweise je einer Stellvertreterin.
- 1.2. Parteien oder Wählergemeinschaften, die mit einer einstelligen Zahl an Gewählten im Stadtrat vertreten sind, entsenden je ein weibliches Mitglied des Stadtrates als Mitglied in die Frauenkommission mit ersatzweise je einer Stellvertreterin.
- 1.3. Sollte eine im Stadtrat vertretene Partei bzw. eine Wählergemeinschaft kein weibliches Mitglied im Stadtrat haben, kann sie eine Frau aus ihren Reihen als Vertretung in die Frauenkommission entsenden.
- 2. Es ist zulässig, dass sich Kommissionsmitglieder vertreten lassen. Bis spätestens zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Amtsperiode werden die Vertreterinnen von Fraktionen, Gruppen, Verbänden oder von dem Mitglied ohne Gruppenbindung benannt.
 - 2.1. Die Anzahl der möglichen Stellvertreterinnen für die externen Repräsentantinnen wird am Wahltag durch den Wahlvorstand mit Begründung bekanntgegeben.
 - 2.2. Zur Stellvertretung der entsendeten, weiblichen Mitglieder aus dem Stadtrat wird auf § 3 Abs. 1 Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 verwiesen.
- 3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds in der Frauenkommission rückt eine Ersatzfrau nach, in der Regel die Stellvertreterin.
- 4. Mitglieder, die sich ihren Verpflichtungen ohne Entschuldigung entziehen und keine Vertretung entsenden, können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden.
- 5. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schwabach ist beratendes Mitglied.
- 6. Die Frauen, welche der Kommission angehören, werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtrat namentlich auf einer Liste bekannt gegeben.
- 7. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Wahl der externen Mitglieder

- 1. Wählbar und wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen mit Wohnsitz in Schwabach, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Von den gewählten Frauen, die in der Frauenkommission stimmberechtigt sind, kann nur eine Einzelfrau, die nicht einer organisierten Frauengruppe angehört, Frauenkommissions-Mitglied und damit stimmberechtigt sein
- 3. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:
 - 3.1. Alle Gruppen, Verbände oder Organisationen, die in Schwabach aktiv Frauenarbeit/Frauenpolitik betreiben, können aus ihren Reihen eine Frau als Kandidatin vorschlagen. Einzelfrauen, die keine Gruppe vertreten, melden ihre Kandidatur selbst an.
 - 3.2. Es wird eine Wahlliste aufgestellt und vor der Wahl ebenso bekannt gegeben wie die Angabe über die maximale Anzahl der Stimmen, die die anwesenden, stimmberechtigten Frauen abgeben können.
 - 3.3. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
 - 3.4. Gewählt wird nach dem Prinzip der relativen Mehrheit:
 Diejenigen Kandidatinnen der Wahlliste sind durch die anwesenden Stimmberechtigen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
 - 3.5. Eine Stichwahl ist notwendig, falls bei den letzten zu vergebenden Positionen Stimmengleichheit vorliegt.
 - 3.6. Vor der Durchführung der Stichwahl sind die Kandidatinnen über die Annahme der Wahl zu befragen.
 - 3.7. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen.

§ 5 Vorsitzende

- 1. Die Frauenkommission wählt die Vorsitzende und die Stellvertreterin aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 1.1. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
 - 1.2. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen.
 - 1.3. Die Wiederwahl der Vorsitzenden und die der Stellvertreterin sind nach Ablauf der Amtszeit zulässig.
- 2. Die Vorsitzende vertritt die Kommission gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit. Sie führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

§ 6 Beschlussfassung

- 1. Die Beschlüsse der Frauenkommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und als Empfehlungen oder Anträge weitergeleitet. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag aus der Mitte der Kommission voraus.
- 2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Frauenkommission richtet sich nach der Amtsperiode des Stadtrates. Die Neuwahl findet spätestens 3 Monate nach den Kommunalwahlen statt.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit in der Frauenkommission ist ehrenamtlich.

§ 9 Geschäftsführung

- 1. Die Aufgabe einer Geschäftsstelle nimmt die Gleichstellungsstelle wahr. Die Gleichstellungsbeauftragte erledigt die laufenden verwaltungsmäßigen Angelegenheiten. Die Gleichstellungsstelle ist die Postanschrift für die Kommission.
- 2. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Vorsitzende bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzungen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zuständig für die Ergebnisniederschriften und für die Verteilung.

II. Teil: Schlussbestimmungen

§ 10 Sonstige Vorschriften

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bayerische Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Schwabach Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach, den 14.08.2020

Peter Reiß Oberbürgermeister